

Dienstleistungsvertrag

Zwischen **Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH**
Steinfurther Straße 46
06766 Bitterfeld-Wolfen - Auftraggeber –

und **Musterpartner**
Musterstraße 00
00000 Musterhausen - Auftragnehmer -

Präambel

Der Auftraggeber unterhält auf dem Werksgelände in der Steinfurther Straße 46 in 06766 Bitterfeld-Wolfen (nachfolgend: Werksgelände oder als Standort bezeichnet) zahlreiche Anlagen und Gebäude. Die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH ist daran interessiert Dienstleistungen an Fremdfirmen zu übergeben und überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung folgender Dienstleistungen:

- Unterhaltreinigung der Gebäude in der Steinfurther Straße gem . Leistungsverzeichnis
- Fensterreinigung 2x jährlich für die Gebäude in der Steinfurther Straße
- Grundreinigung 1x jährlich für die Gebäude in der Steinfurther Straße

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen nach §3, die der Auftragnehmer während der Dauer dieser Vereinbarung auf dem Werksgelände des Auftraggebers durchführt.

Als Vertragsbestandteile gelten, in entsprechender Rangfolge:

- Der schriftliche Auftrag vom Auftraggeber
 - Die Bestimmungen dieses Vertrages
 - die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers
 - unsere Sicherheitsregeln, einschl. Brandschutzordnung und Abfallordnung
 - die Regelungen zum Nichtraucherchutz
 - die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers Anlage 1
 - das Angebot des Auftragnehmers im Rahmen der Vergabe xxxx Anlage 2
 - im Übrigen die Bestimmungen des BGB
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung und sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2026 und läuft zunächst bis zum 31.12.2027. Der Vertrag verlängert sich automatisch einmalig um zwei Jahre, wenn dieser nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.
- (2) Jeder Vertragspartner ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Gründen berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung schuldhaft nicht nachkommt und dem anderen Vertragspartner aus diesem Grunde ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen. Bei den Leistungen handelt es sich insbesondere um die turnusmäßigen Unterhaltsreinigungen, Fensterreinigung und Grundreinigungen für die Objekte in der Steinfurthstraße 46, 06766 Bitterfeld-Wolfen. Für die Erfüllung der Vereinbarung gilt der Einsatz vom ortskundigen Personal als vereinbart.
- (2) Einzelheiten ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und den dort in Bezug genommenen Unterlagen und ggf. Zeichnungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Leistungsverzeichnis von den Stadtwerken und die dort in Bezug genommenen Unterlagen und ggf. Zeichnungen vor Beginn der Ausführung auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Der Auftragnehmer kann sich bei Mängeln seiner Leistung nicht auf eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Auftraggeber in Bezug genommenen Unterlagen berufen.
- (3) Besonderheiten bei der Ausführung der Arbeiten: das Erdgeschoss im Kundenberatungszentrum ist immer außerhalb der Öffnungszeiten zu reinigen.
- (4) Erkennt der Auftragnehmer, dass für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Leistungen noch weitere Leistungen erforderlich sind, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Auftraggeber entscheidet dann darüber, ob die Ausschreibung entsprechend angepasst wird. Erkennt der Auftragnehmer während der Tätigkeit, dass für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Leistungen noch weitere Leistungen erforderlich sind, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Auftraggeber wird dann darüber entscheiden, ob der Auftragnehmer auch für diese weiteren Leistungen einen Auftrag erhält. Ohne Zusatzauftrag vom Auftraggeber ist der Auftragnehmer aber nicht berechtigt, entsprechende Leistungen auszuführen.
- (5) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für die Erfüllung seiner Aufgaben folgendes kostenfrei bei:
 - a) Wasser und Strom für die Reinigung
 - b) verschließbare Räumlichkeiten für Lagerung von Maschinen und Materialien
 - c) Reinigungsmittel (gem. Reinigungskonzept) und Material (Toilettenpapier, Mülltüten etc.)

d) Möglichkeiten zur fachgerechten Entsorgung (Mülltrennung)

§ 4 Ausführung

- (1) Die Ausführung der Leistungen erfolgt entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach dem jeweils aktuellsten Stand, insbesondere aller EU-Vorschriften, aller DIN-Vorschriften, aller einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbedingungen, aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit, aller Vorschriften der Berufsgenossenschaft sowie der gesetzlichen Bestimmungen des BGB, des ArbZG und MiLoG, jeweils in der gültigen Fassung.
- (2) Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung von Leistungen die zur Verhütung von Arbeitsunfällen notwendigen Einrichtungen seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen und die dazu notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften sowie allen anderen einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften für seine Mitarbeiter alleine verantwortlich.

§ 5 Weisungsfreiheit

- (1) Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit, hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Ausführung der Leistungen ausschließlich Mitarbeiter einzusetzen, die hierfür fachlich geeignet und zuverlässig sowie sozialversicherungsrechtlich gemeldet sind. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen auf dem Werksgelände des Auftraggebers ihren Sozialversicherungsausweis ständig mit sich führen. Ausländische Mitarbeiter dürfen von dem Auftragnehmer zur Ausführung der Leistungen nur eingesetzt werden, wenn diese über eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen.

Sollte der Auftragnehmer zur Ausführung der Leistungen Mitarbeiter einsetzen, die sozialversicherungsrechtlich nicht gemeldet sind oder die über keine wirksame Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Vereinbarung sowie sämtliche geschlossenen Einzelverträge fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall zudem verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber hierdurch entstanden sind.

- (3) Für jeden Auftrag erhält der Auftraggeber eine Liste mit den Mitarbeitern des Auftragnehmers. Bei notwendigem Personalaustausch, z.B. wegen Krankheit oder Eigenkündigung des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals, werden beide Parteien einvernehmlich Regelungen vereinbaren. Der Ansprechpartner Vorort muss deutschsprachig sein.
- (4) Die Ansprechpartner beim Auftraggeber für den Leistungsumfang dieses Vertrages sind:

Technischer Ansprechpartner:
Name: Silvio Wolf
Tel. 03494 - 38152
Mailadresse: silvio.wolf@swb-w.de

Kaufmännischer Ansprechpartner:
Name: Einkauf/ Robin Müller
Tel. 03494 38162
Mailadresse: robin.mueller@swb-w.de.

Ansprechpartner seitens des Auftragnehmers für den Leistungsumfang dieses Vertrages sind:

Technischer Ansprechpartner:

Name:

Tel.

Mailadresse

Kaufmännischer Ansprechpartner:

Technischer Ansprechpartner:

Name:

Tel.

Mailadresse

Bei Änderungen der Ansprechpartner seitens des Auftragnehmers und/ oder des Auftraggebers werden die entsprechenden Parteien unverzüglich informiert.

§ 6 Auftragserfüllung und Zahlung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich Einwände erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.
- (2) Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigt Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur sofortigen Abstellung verpflichtet und zahlt bei Wiederholung eine Pönale i.H.v. 5% auf die Monatspauschale.

§ 7 Vergütung und Fälligkeit der Vergütung

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus dem schriftlichen Einzelvertrag.

Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung für die Unterhaltsreinigung in Höhe von € zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

Für die Fensterreinigung werden bei Bedarf € zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe berechnet.

Für die Grundreinigung fallen € zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe an.

- (2) Die Vergütung wird fällig nach Leistungserbringung sowie Vorlage einer prüffähigen Rechnung. Die prüffähige Rechnung muss bei der Abrechnung nach Einheitspreisen den vom Auftraggeber gegengezeichneten Nachweis bzw. bei Abrechnung nach Aufwand den vom Auftraggeber gegengezeichneten Stundenzettel beinhalten.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung monatlich innerhalb von 30 Werktagen

§ 8 Geheimhaltung

Es gilt die unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung vom __.__.2025 (Anlage 4).

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt seine Rechte aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber an Dritten abzutreten.
- (2) Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftformverzicht muss schriftlich vereinbart werden.
- (3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Bitterfeld-Wolfen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtsunwirksamkeiten und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

Anlagen zum Vertrag

- Anlage 1 Leistungsverzeichnis zur Unterhaltsreinigung in der Steinfurther Straße 46
- Anlage 2 Angebot des Auftragnehmers
- Anlage 3 Reinigungskonzept Auftragnehmer
- Anlage 4 Geheimhaltungsvereinbarung